Jahres-Berichte

der

Königlich Baier'schen

Akademie der Wissenschaften.

BIBLIOTHECA REGIA ACADEMIAE

Erster Bericht.

Von der neuen Organisation der Akademie im Jahre 1827

bis Ende Septembers 1829.

Jahresber.
Bayer. Akad.
d. Wissensch.
1-3

München.

Gedruckt bey Dr. Carl Wolf.

1829-1833

40 g g - Bibl. Le

B.

Ueber eine Tabula honestae missionis im königl. Antiquarium dahier, und die Bruchstücke von zwey andern.

Von Fr. Thiersch.

I.

Allgemeine Bemerkungen.

Unter den bronzenen Tafeln aus dem römischen Alterthum, welche gesetzliche Bestimmungen enthalten, bilden die sogenannten Tabulae honestae missionis eine eigene Classe.

Die römischen Heere unter den Kaisern bestanden nur noch zum Theil aus römischen Bürgern: Fremdlinge aller Nationen wurden unter die Legionen, selbst unter die Cohortes praetorias aufgenommen. Ja die Classiarii oder Seesoldaten auf den Flotten bey Misenum und Ariminum waren zum Theil Freygelassene oder Sclaven, die ihre Freylassung in dem Augenblick erhielten, wo sie in den Dienst eintraten.

Hatten sie die Reihe der gewöhnlichen Dienstjahre zur Zufriedenheit der Anführer zurückgelegt, pie et fortiter militia perfuncti, so folgte die Entlassung mit den ihr verbundenen Belohnungen, Land zum Anbau, und eine nicht unbeträchtliche Summe zur ersten Einrichtung. Diese Anordnung war von Augustus gemacht, und wurde von den folgenden wie sein ganzes Militärsystem geschirmt. Nach Aufnahme der Fremdlinge in das Heer traten auch sie nach der honesta missio in die Belohnungen ein: zugleich ward diesen das Bürgerrecht bewilligt. Besaßen sie dasselbe bereits, so ward ihnen das jus connubii legitimi dazu gegeben, d. h., daß die Kinder, welche sie mit fremden Frauen (mulieribus juris peregrini) gezeugt, so angesehen wurden, als ob ihre beyden Aeltern römische Bürger gewesen.

Die Urkunden darüber wurden in den Archiven niedergelegt, zugleich aber in Erz gegraben, und an den Orten aufgehängt, die der öffentlichen Ausstellung solcher Dokumente bestimmt waren. In muro post templum Divi Aug. Ad. Minervam, heißt es in einer Tafel bey Marini; Romae in Capitolio ad Aram Gentis Juliae, auf einer andern; in capitolio aedis Fidei P. R. parte dextra, in einer dritten*).

Individuen, deren Namen darin enthalten waren, ließen, ebenfalls auf Bronze, davon Abschrift nehmen und beglaubigen, die ihnen als Urkunde und Ausweis in dem Orte diente, den sie zu ihrer Wohnung erwählt hatten. Dadurch besonders ist es geschehen, daß von diesen Tabulis eine bedeutende Anzahl nicht nur in Rom, sondern auch in andern Gegenden von Italien und den ehemaligen römischen Provinzen sich erhalten hat.

Bereits die ältern Werke über lateinische Inschriften von Reinesius, Gruterus, Muratori, liefern ihrer eine nicht unbeträchtliche Zahl; am reichhaltigsten ist die Sammlung, welche Marini dem zweyten Bande seiner obengenannten Atti e Monumenti degli Arvali einverleibt hat.

Wenig neuen Stoff enthält die hierauf gegründete Schrift des Dr. Platzmann:

„Juris Romani Testimoniis de militum honesta missione quae in tabulis supersunt illustrati specimen.“ L. 1818, 4°.

---

*) Marini Atti e Monumenti degli Arvali T. II. p. 440. seqq.

Doch sind in ihr mehre bis dahin noch nicht gehörig erläuterte Punkte des hieher gehörigen Jus durch des Verfassers und durch Haubold's beygefügte Bemerkungen erklärt worden.

II.
Abfassung.

Die Form der Abfassung ist überall dieselbe. Die Tafeln enthalten:

1) Name und Titel der Kaiser mit Angabe des Jahres ihrer tribunizischen Gewalt;
2) Die Cohorte, in welcher die Soldaten gedient, in Verbindung mit dem Dienstzeugniß und der Belohnung.
3) Wiederholung des kaiserl. Namens und der Zeitbestimmung.
4) Im Original die Namen der in dem Gesetz Bezeichneten, **quorum nomina subscripta sunt.** In der Abschrift ward allein der Name desjenigen, dem sie zukam, oft mit Heimath, Vater, Weib und Kindern, desgleichen seine Cohorte oder Ala eingetragen.
5) Zur Beglaubigung der Abschrift die Angabe des Ortes, an welchem das Original aufbewahret wurde.

III.
Aeußere Form.

Anlangend die äußere Form, so dienen die Löcher, welche mehrere am Rande haben, um die andern Platten, welche ursprünglich dazu gehörten, durch fibulas damit zu verbinden, wie in der von Claudius bey Marini S. 440; die in der Mitte dienten zum Durchziehen der Fäden, an denen das beurkundende Siegel befestiget war, nach der Verordnung von Nero bey Sueton c. 17. **adversus falsarios, ne tabularia nisi percussa et ter lino per foramina trajecto obsignarentur.**

IV.
Geschichtliches.

Die älteste dieser Tafeln ist von Claudius, und befindet sich im **Museo borbonico** zu Neapel; andere sind von Galba zu Florenz in der mediceischen Sammlung, von Vespasianus in der Sammlung Barberini zu Rom, in der Sammlung Grimani zu Venedig, u. s. w.

Vom Kaiser Philippus haben sich zwei erhalten: eine für die Classiarios in classe praetoria Misenensi bey Marini S. 468; und die unsrige, welche von den bis jezo bekannten die jüngste ist.

Gefunden ward diese in der Gegend von Modena, und im J. 1724 von Ficoroni zu Rom gekauft. Herausgegeben ist sie zuerst von Maffei in Museo Veron. S. 323. dann von Murat. p. 362. 1. mit der Meldung:

Tabula aenea effossa prope Mutinam, nunc Romae quam ab Augustino Rudolpho Mantuano Anno 1724 emit Franciscus Fucoronius. Misit Ignatius Maria Como Patric. Neapolit.

Eben so ist sie gedruckt von Brotier zum Tacitus T. II. p. 457., von Marini und Platzmann; doch in keinem ganz genau, und durchaus ohne Beachtung der Rückseite.

V.

Aechtheit.

An der Aechtheit ist bey der Beschaffenheit des Metalles, des characteristischen Styls der Schrift und andern Eigenthümlichkeiten kein Zweifel. Wie dieses kostbare Metall seit 1724, wo es Ficoroni erwarb, hiehergekommen, ist unbekannt. Unter der letzten Regierung ist es nicht erworben worden, und vor Karl Theodor wohl auch nicht, da die bayerischen Regenten jener Zeit Gegenstände dieser Art nicht beachtet haben; so bleibt demnach die Annahme übrig, daß es durch Karl Theodor um dieselbe Zeit, wo er in Rom die Bibliothek des Petr. Victorius ankaufte, für seine Sammlung sey erworben worden.

Die Steinzeichnung Nr. 1. liefert von ihr ein treues Abbild.

VI.

Inhalt.

Der Inhalt der vordern Seite ist:

1) Imperator Caesar M. Julius Philippus Pius | Felix Augustus Pontifex Maximus Tribunitiae Potestatis (anno) quinto Consul tertium Pater Patriae Proconsul.

3) Imperator Caesar M. Julius Philippus Pius Felix Augustus | Pontifex Maximus Tribunitiae Potestatis (anno) secundo Consul secundum Pater Patriae. |

5) Nomina Militum qui militaverunt in co | hortibus praetoriis philippianis decem | I. II. III. IIII. V. VI. VII. VIII. VIIII. X. piis vindicibus | qui pii et fortiter militia functi sunt |

9) Jus tribuimus conubii dumtaxat cum | singulis et primis uxoribus ut etiam | si peregrini juris feminas in ma | trimonio suo iunxerint, proinde libe | ros tollant ac si ex duobus civibus | Romanis natos.

14) Ad septimum (ante) idus ianuarios | Imperatore M. Julio Philippo Pio Fel. Aug. tertium et | Imp. M. Julio Philippo Pio Fel. Aug. secundum consulibus |

17) Cohortis octavae praetorianae philippianae Pagina quinta |

18) M. Braetio M. F. Justino | Sabatino Mantuano |

20) Descriptum et recognitum ex tabula aenea que fix | est (quae fixa est) Romae im muro post templum Divi Aug. ad Minervam.

VII.

Anmerkungen.

Philippus der Araber folgte im Jahre 244 auf Gordianus den Jüngern, und nahm seinen Sohn zum Mitregenten auf, wie unsere Tafel zeigt, im Jahre 247. Denn da die kaiserliche Macht nach der tribunitia potestas gemessen wird, der Sohn aber im zweyten Jahre derselben steht, während sein Vater das fünfte zählt, so folgt, daß er, im dritten Jahre der Regierung seines Vaters, — zu jener Würde gelangt ist. Daß der Vater hier lin. 2. zugleich als Proconsul bezeichnet wird, ist auffallend und sonst nicht bekannt.

Ad 6 — 9.

Die zehn Cohorten hießen unter seinem Vorgänger Gordianae. Sie haben also mit dem Kaiser den Namen gewechselt.

Auffallend, doch sicher ist die Schreibung QUI PII statt QUI PIE (nicht QV. IPII), wie Marini hat.

Ad 9. seqq.

Zur Erläuterung dieser Stelle dient nun auch Gajus in den neuaufgefundenen Instit. 1. §. 56. 57. (Habent autem in potestate liberos cives Romani) si cives Romanas duxerint, vel etiam latinas peregrinasve cum quibus connubium habebant; cum enim connubium id efficiat, ut liberi patris conditionem sequantur, evenit ut non cives Romani fiant, sed in potestate patris sint. Unde et veteranis quibusdam concedi solet principalibus constitutionibus connubium cum his latinis peregrinisve quas primas post missionem uxores duxerint, et qui ex eo matrimonio nascantur, et cives Romani et in potestate parentum fiant.

Hier wird conditio patris offenbar von jus patris geschieden. Der Sohn des Römers von der Römerin war in potestate patris, war dessen mancipium und zugleich civis Romanus, der Sohn des Römers und der Fremden war ebenfalls in potestate patris aber nicht civis Romanus. Das ist der Sinn der Stelle, und die Herausgeber, welche solum zwischen non in cives einschieben, haben, obwohl gute Romanisten, hieran unrecht gethan.

Ad 14.

Der 7te Tag vor den Idus, d. h. vor den 13. des Januar, also der 6te Januar, kommt auch anderwärts in solchen Documenten vor, als quo die Augustus primum imperium orbis terrarum auspicatus erat.

Ad 17.

Hier wird die Zahl der Cohorte angeführt, aus welcher die Praetoriani kommen, denen die Abschrift bestimmt ist, die Pagina, welche ihre Namen im Original enthält, endlich ihre Namen selbst (Marini hat statt P. V ungenau P V), M. Braetius (bey Muratori ungenau BRAENO) Marci Filius Sabadinus (aus Sabata, jetzo Salona in Ligurien) und Justinus Mantuanus.

Ad 20.

Die Schreibung im muro ist sicher, obwohl Muratori in muro hat. So wie hier die Inschrift der Alliteratio der Buchstaben folgt, so in POSTEMPLUM, statt POST TEMPLUM.

Auch die Rückseite enthält Bruchstücke einer honesta missio.

Die erste Linie ist zu ergänzen: cohortis cui praeest, wie die Tafel des Vespasianus S. 459. bey Marini zeigt.

Am Rande linker Hand stehen die Enden der ehedem darauf geschriebenen Namen; hierauf in der Mitte die Benennungen von ihrer Heimath in gleicher Linie: Laodiceno, doppelt, Besso, Aiabandino, Pannonico, Philadelpheno, Aiabandino Nicomedensi; zur Rechten die Anfänge der Namen einer neuen Reihe.

Man hat demnach, um unsere Abschrift darauf zu setzen, eine ältere nutzlos gewordene Tafel, und wohl von derselben Mauer hinter dem Tempel des Augustus abgenommen, deren Rückseite frey war, und von ihr das Stück, dessen man bedurfte, abgeschnitten.

VIII.

Bruchstück einer andern solchen Tafel.

Außer dieser Tabula besitzt das Antiquarium noch das Bruchstück einer andern, auf beyden Seiten beschriebenen.

Die eine Seite hat:

1. . . RIAN . CVI PRAEST
2. . . BASSVS ROMA
3. . . EGALE
4. . . LI F . FRISIO
5. . . INIFIL VXOR EIVS BAT
6. . . LLINAE FIL EIVS

Die Schrift ist kleiner als in der vorigen; das Metall dünner und enthält Bley.

Die erste Zeile, welche sich erhalten, nennt die Cohors praeto RIANa, welcher (Z. 2) BASSVS vorstand. Dann folgen gebrochene Namen: (Z. 3) EGALE, was aus der Tafel des Trajan bey Marini S. 490 EX GREGALE, d. i. „von dem Gemeinen" zu ergänzen ist. Anderwärts steht den Namen die Bezeichnung EX PEDITE, EX OTIONE (p. 464, p. 465, p. 467 Marini) vor. Der Name des Veteranen, dem die Abschrift gilt, fehlt; doch ist das Fehlende leicht erkennbar: MarcelLI Filio FRISIO. Dann fehlt wieder der Name der Frau: übrig davon ist (Marcell) INI FILiae VXORi EIVS BATavae: er ein Frise, sie eine Bataverin. Zulezt der Name der Tochter: MarceLLINAE FILiae EIVS.

So wird auf der Tafel des Vespasian (S. 458 bey Marini) aus Cohort. III. Alpin cui praeest Cajus Vibius Maximus der Freybrief gegeben Pediti Veneto Riti filio et Madenae Placentis filiae uxori ejus et Cajo filio ejus.

Auf der Rückseite stehen in einer Reihe untereinander die Namen

FELICIS
ALCIDIS
POCVLI
DAPHNI
AMPLIATI,

wahrscheinlich einer andern solchen Tabula angehörig, welche zum Behuf der Unsrigen für des Marcellus Sohn zerstört ward. Uebrigens sind nur die Zunamen erhalten. Die Hauptnamen standen wie auf Tab. p. 459 bey Marini zur Linken, davon getrennt, und sind verloren.

München den 8. August 1828.

C.

Ueber den Cinctus Gabinus.

Auszug aus einer Abhandlung von Fr. Thiersch.

Der Verfasser beginnt mit antiquarischer Erörterung des Begriffes von Gürten und Gürtung eingi, ζώννυσθαι, cinctus, welches zum Zwecke habe:

a) entweder einfach die Falten des Kleides zu sammeln, fluctuantem vestem colligere, oder

b) sie zugleich höher hinauf zu schürzen, (alte cinctus, βαθύζωνοι γυναῖκες).

Als besondere Gattung wird der Cinctus Gabinus nachgewiesen, und die ihn erläuternde Stelle des Servius ad Aen. V, 750 aus des Cato Orig., wo von Gründung der Pflanzstädte die Rede ist, behandelt.

Conditores civitatis taurum in dextra, vaccam intrinsecus jungebant, et incincti ritu Gabino (id est togae parte succincti) tenebant strivam incurvam.

Ehe er auf die Erläuterung des „togae parte succincti" eingeht, bemerkt er noch, daß der Cinctus Gabinus überall bey heiligen Gebräuchen vorkommt, z. B. bey Virgil Aen. V, 612, wo Krieg angekündigt und der Janustempel vom Consul eröffnet wird.

Ipse quirinali trabea cinctuque Gabino
Insignis reserat stridentia limina consul.

und als der jüngere Decius sich den Untergöttern weihte, soll er nach Liv. VIII, 9 Retulisse parentis sui speciem qualem illum multi qui in concione erant, viderant, incinctum Gabino cultu; und so erscheint, um die Beyspiele nicht zu häufen, bey Lucan I, 595, die turba minor sacra peragentium in dieser Gürtung.

Turba minor riter sequitur succincta Gabino.

Die römische Kleidung bestand, wie bekannt, gleich der griechischen, aus dem Leibrock (χιτών) tunica, und dem Mantel ἱμάτιον, verlängerete Form von εἷμα, pallium, über dem Leibrocke. Form und Größe waren bey Griechen und Römern, und bey jedem einzelnen Volke auch nach der Zeit verschieden, doch nicht wesentlich. Der Mantel war theils im Viereck geschnitten (φᾶρος paludamentum) theils an der Einen Seite in einem Cirkelbogen (χλαμύς, toga, dieses von tegere also Decke). Ausdehnung der geraden Linie der Toga (sie betrug zuletzt des Mannes Länge dreymal) und Ausschweifung des Bogenschnittes bildeten ihre Verschiedenheit nach den Zeitaltern. Durch jene Ausdehnung erwuchs sie am Ende von einem schlichten und über die linke Schulter einfach genommenen Mantel allmählig zu jenem großen, manigfachen und künstlichen Gefüge von Falten, dessen reiche und wohlgeordnete Massen wir noch an römischen Bildsäulen, besonders aus der Kaiserzeit wahrnehmen.

Die Gürtung nun fand schon ursprünglich nicht nur beym Leibrock statt, sondern auch bey der Toga, in welcher, so lange noch das bescheidene Maß der alten Zeit nicht überschritten war, die Römer zu fechten pflegten.

Festus v. endo procinctu. togis incincti apud antiquos pugnasse dicuntur. Servius ad Aen. VII., 612. Veteres Latini . . . praecinctis togis bellabant, unde etiam milites in procinctu esse dicuntur.

Offenbar diente dazu ein eigner Gurt; es ist das cingulum militare, *) welches, angezogen und zugeschnallt, die auseinandergehenden und herabfallenden Theile des Mantels auf- und zusammenhielt.

Von diesem Cinctus, welcher das cingulum nöthig macht, ist nun der Cinctus Gabinus verschieden, welcher dessen nicht bedarf: denn die in ihm gegürteten sind nach Servius nicht mit Hülfe eines eignen Gurtes, sondern sie sind . . . parte togae succincti **). Also ein Theil der Toga wurde statt des Gurtes gebraucht und um den Leib geschlungen.

Näher bestimmend ist Serv. Aen. VII, 712, Gabinus cinctus ex toga sic in tergum rejecta, ut una eius lacinia a tergo rejecta (l. retracta) hominem cingat. Vergl. Isidor. XIX, 24. Cinctus Gabinus dicitur, cum ita imponebatur toga, ut togae lacinia, quae post rejicitur, attraheretur ad pectus, ita ut ex utraque parte penderet.

Der eine Zipfel der in dem Segment eines Kreises ausgeschnittenen Toga hing über die linke Schulter zum linken Fuß herab, der andere wurde beym Umwerfen dieses Mantels gewöhnlich über die linke Schulter zurückgeworfen und hing über den Rücken hinab; in dem Falle dieser Gürtung aber ward er unter der Brust hinweggezogen, und in der rechten Seite so eingeschoben, daß sein Ende gegenüber dem andern über den rechten Schenkel hinabhing, wie das andere über den linken, ut ex utraque parte dependeret.

Woher diese Gewohnheit zu gürten, oder die Benennung derselben gekommen, davon hat Servius a. a. O. eine Sage. Die Gabiner hätten einst bey plötzlichem Anfall der Feinde nicht Zeit gehabt, sich in gewöhnlicher Art zu rüsten; sie hätten demnach auf die bezeichnete Weise die Mäntel welche sie eben trugen, befestiget, und wären also angethan dem Feinde entgegengerückt.

Deutlich ist endlich, weshalb bey heiligen Verrichtungen diese Gurtung in Gebrauch kam. Bey ihnen war der faltige, der große Mantel, das Feyerkleid nöthig, mit fließenden Falten, die Gürtung dem Geschäft und der Arbeit vorbehalten. Sollte nun doch von den Opfernden, Betenden, im Aufzug Gehenden, etwas vorgekehrt, gethan, oder getragen werden, wobey die nicht gegürtete Toga in Verwirrung kommen mußte, so war natürlich, daß man, ohne zu dem Gürtel zu greifen und dadurch etwas Fremdartiges in den Opfergebrauch einzuführen, sich mit dem Einfachsten behalf, und den über die Schulter zurückgelegten Zipfel die Toga hervornahm, und um den Leib schlug, um für die Zeit jenes Geschäfts die Toga durch sich selbst zusammenzuhalten.

Ist auf diese Art der Cinctus Gabinus deutlich geworden, so ist die weitere Frage, ob er sich an übrig gebliebenen Denkmälern erhalten hat und sich dadurch ganz eigentlich zur Anschauung bringen läßt.

Zunächst kommen hier in Betrachtung die Lares, welche in diesem Cinctus gedacht und gebildet wurden. Die alte Glossa zum Persius V, 31, cum primum pavido custos mihi purpura cessit Bullaque succinctis Laribus donata pependit, lautet nach Pithoeus: quia Gabino habitu cinctuque dii

*) K. O. Müller in seinem reichhaltigen und vortrefflichen Werk über die Hetrurier I., S. 265, nimmt gleich den Cinctus Gabinus als die allgemeine Kriegsgurtung an, wodurch aber das cingulum militare, ein Hauptstück der kriegerischen Kleidung, das sogar für Kriegsdienst selbst gebraucht wird, z. B. cingulo privare, ganz außer Gebrauch gesetzt und überflüßig gemacht würde. Durch diese Annahme ist ihm dann viel Unklares in die Darstellung gekommen.

**) In der oben von ihm angeführten Stelle gehören die in Parenthese gesetzten Worte offenbar dem Servius oder einem Interpolator desselben als Erläuterung der catonischen Schilderung. Cato hatte nicht nöthig dergleichen seinen Lesern zu erklären.

penates (es ist von Laribus die Rede, denen also der Glossator die Penates gleich stellt) formabantur, obvoluti toga super humerum sinistrum, dextro nudo. Die Worte, von obvoluti an, beziehen sich nicht auf den cinctus Gabinus, sind demnach als späterer Zusatz zu betrachten. Dem alten Glossator gehört: Gabino habitu cinctuque dii penates (lares); wie die folgenden Worte entstanden, werden wir später sehen.

In wie fern nun nach Angabe der Glossa jener cinctus in der Kleidung der Lares sich finde, zeigen die Monumente. Schon früher kannte man die Lares publici aus Münzen. Vergl. Eckhel Doctr. Num. V Th. S. 72, und Rasche Lexicon R. N. s. h. v. Sie sind fast oder ganz unbekleidet, haben also nichts von einem Cinctus; indeß Persius redet dort nicht von den öffentlichen, stadtbeschützenden Laren, sondern von den häuslichen. Als solche hat schon Passeri in seiner Abhandlung de geniis domesticis in Gori's Museum Etrusc. T. III. Append. p. 40 jene zahlreichen kleinen bronzenen Figuren erkannt, welche bekränzt und hochgeschürzt das Füllhorn, oder das Trinkhorn und in der andern Hand die Patera tragen. Ein marmorner Altar in Florenz, welcher solche Figuren mit eingehauener Benennung zwischen ihnen, LARIBVS AVGVSTIS, zeigt, kommt jener Annahme bestätigend zu Hülfe und erhebt die Hypothesis zur Thatsache. Er ist von Zannoni herausgegeben und erläutert *), welcher, nachdem über die Bedeutung solcher Bilder mit Bestimmtheit entschieden, andere ähnliche damit in Verbindung gebracht, aber des Cinctus Gabinus dabey nicht gedacht hat.

Dieser Cinctus aber findet sich offenbar nicht an den beyden laribus augustis, denn sie haben nur den Leibrock, welcher diesen Cinctus, wie wir ihn kennen, nicht zuläßt. Er wird durch einen schmalen Gürtel zusammengehalten, der unter den Ueberhängen verborgen ist. Wir geben sie in der Nachbildung No. 3. Zur Vergleichung dienen No. 4 zwey unedirte Bronzen des k. Antiquariums, welche durch jene Florentiner erklärt werden. Auch sie sind mit dem Gürtel geschürzt, von dem an der Figur zur rechten Hand der vordere Theil, an der zur linken die beyden Enden sichtbar sind. Die Abbildungen sind in der Größe der Originale.

So wenig nun wie bey diesen Larenbildern findet sich der Cinctus Gabinus, den sie haben sollen, an den auf Taf. 145 bey Zannoni abgebildeten, welche zwar den Mantel über den Leibrock, aber keine Gürtung haben; noch auf den Laren der Taf. 152: sie haben allein den Mantel auf der linken Schulter, und die rechte leer. Sieh. d. Nachbild. No. 5 a; dagegen aber ist er auf den Bildern der Tafeln 147, 148, 149, von denen wir zwey, No. 5 b u. c, zur Vergleichung geben. In Fig. b ist der Mantel um die linke Schulter genommen und durch sich selbst so gegürtet, daß die beyden Ende zu beyden Seiten gleich weit und breit herabhängen. Bey Fig. c ist der Mantel auf den Schultern befestigt und mit einem Ende unter der Brust hingezogen; hier ist er eingestopft und dient dadurch zur Gürtung. Also nicht nur wo die Toga, sondern überall wo ein Mantel in dieser Weise zur Gurtung seiner selbst gebraucht wird, ist dieser Cinctus. Ob nun gleich nicht alle Larenbilder gegürtet sind, so ist doch die Zahl der gegürteten bey weitem überwiegend, und sie heißen darum auch bey Ovidius Fasti II. 634 incincti.

Deutlich wird nun, wie oben die Glosse zu Persius sich gebildet. Der alte Glossator gab: quia gabino habitu cinctuque dii penates formabantur, mit Rücksicht auf den Dichter und solche Bilder wie die unter Nr. 5. b, c gegebenen; ein anderer fügte hinzu: obvoluti toga super humerum sinistrum

---

*) Reale Galleria di Firenze illus trata, Serie IV. Vol. III. Tab. CXLII. CLI. S. 147.

dextro nudo, mit Rücksicht auf Bilder, wie das unter a, ohne Rücksicht auf den Dichter, da dergleichen Lares gar nicht cincti oder succincti sind, und ohne Kunde des Cinctus Gabinus, den der Vorgänger nannte, und den der Interpolator ungeschickt auf die ihm vorschwebenden Larenbilder übertrug.

Uebrigens hat ein Trierer-Codex des Persius bey Creuzer Symb. II. S. 877 die Glosse in folgender Gestalt: quia gabino habitu cincti penates, (offenbar richtiger statt habitu cinctuque dii penates, und auch der oben angeführten Stelle gemäßer) obvoluti toga super humero sinistro et dextro (was unstatthaft, ja es ist ganz undenkbar, daß von der Toga rechte wie linke Schulter verhüllt seyn sollten). Auch hebt sich nach dem Vorhergehenden die Annahme von Creuzer daß der Cinctus Gabinus an die Lares gekommen wäre, weil nach Servius zu Virg. Aen. II, 525 einige lares belanzet seyen hastatos esse et in regia positos. Denn dieses geht auf die oben erwähnten lares publicos, die auch Lanzen, aber keine Gürtung haben, und in dem Schema der Wächter erscheinen, besonders auf Münzen, wie auch Dionys. H. Archaeol. T. I p. 15 sie kennt: *εἴδωλα ἐν ἱεροῖς ἀρχαίοις . . . . νεανίσκοι δύο στρατιωτικὰ σχήματα ἔχοντες.*

Ist so der Begriff des Cinctus Gabinus festgestellt, erläutert, und diese Gürtung an Denkmälern nachgewiesen, die ihn nach alten Zeugnissen haben, so wird es nicht schwer seyn, ihn nach nun gesicherten Analogien auch über diese Grenzen hinaus an andern Bildern wieder zu finden, an nicht wenigen Relieffiguren in römischen Opferscenen, und besonders an Bildern der in ihren eignen Mantel gegürteten Jägerin Diana, zu welcher Classe besonders die berühmte Bildsäule der Diana von Versailles zu rechnen ist. Auch unser Antiquarum besitzt ein kleines schönes Bronzebild der Diana, in welchem sie als Jägerin in dem cinctus Gabinus vorgestellt ist, und mit dessen Bekanntmachung (die Zeichnung von der Größe des Originals) wir diese Nachricht schließen. S. N. 5. d.

VIPRAEST

BASSVS

LAVDIC

SI LAVDIC L

BESSO

GINO AIABAND

PANN I

)NI PHILADEL C

O AIABAND C

NICCM

IMPCAESMIVLIVSPHILIPPVSPIVS
FELAVGPONTIMAXTRPOTVCOSIIIPPPROC
IMPCAESMIVLIVSPHILIPPVSPIVSFEL:AVG
PONTIMAXTRIB POT II CO S II PP
NOMINA MILITVMQVIMILITAVER·INCO
HORTIBVSPRAETOR·PHILIPPIANISDECEM
I·II·III·IIII·V VI VII VIII VIIII X PIISVINDICIBVS
QVIPIIFIFFORTITERMILITIAFVNCTISVNT
IVSTRIBVIMVSCONVBII DVMTAXATCVM
SINGVLISETPRIMISVXORIBVSVI ETIAM
SIPEREGRINII VRISFEMINASINMA
TRIMONIOSVO IVNXERPROINDELIBE
ROSTOLLANTACSIEXDVOBVSCIVIBVS
ROMANISNATOS AD VII·ID IAN
IMPMIVLIOPHILIPPO PIOFEL·AVG IIIEI
IMPMIVLIOPHILIPPO PIOFELAVGIIICS
COH·VIII·PR·PHILIPPIANP·V·
M·BRAETIO·M·F·IVSTINO·
SABATIN·MANTVA·
DESCRIPTETRECOGNITEXTABVLAAENOVEFIX
ESTROMIMMVR·POSTEMPLVMDIVI AVG AD
MINERVAM

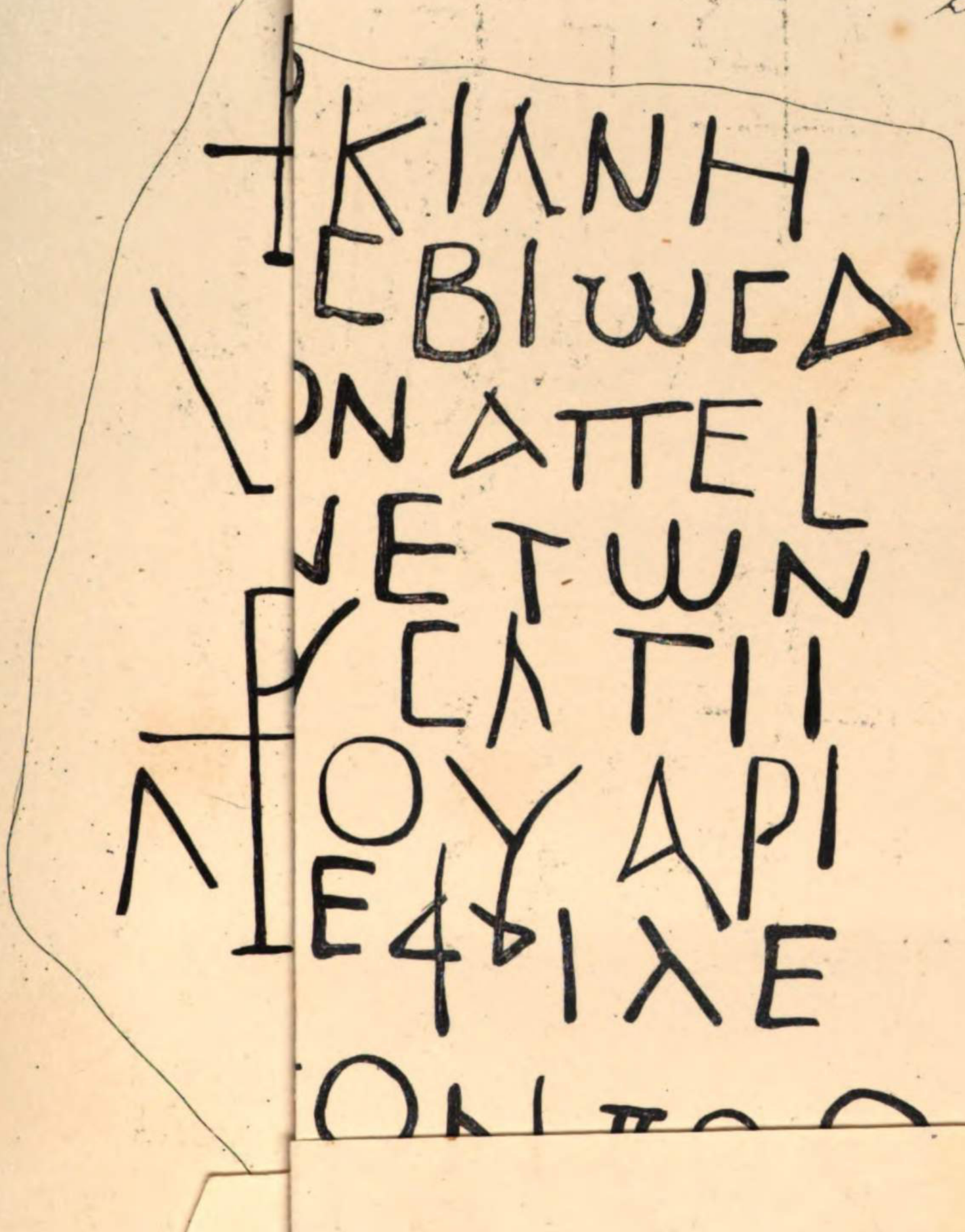
ΚΙΛΝΗ
ΕΒΙΩΕΔ
ΟΝΔΑΤΤΕΛ
ΝΕΤΩΝ
ΡΕΛΤΙΙ
ΛΟΥΔΡΙ
ΕΔΙΛΕ
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.

ΛΝΘ
ΡΕΜΝΗ ΛΕΚΙΤΕ ΜΑΡΚΙΛΝΗ
ΙΕΤΟΜ ΚΟΣΜΟΝΤΟΥΤΟΝ ΔΙΒΙΩΕΔ
ΧΩΤΙΠΡ. ΟΛΕΙ ΥΡΙΟΝΕ ΤΩΝ
12 ΑΤ. ΧΗΜΙΤΚΑΤΤΟΥ ΕΛΤΙΙ
ΡΟΘΚΑΝΙΑΝ ΟΥΑΡΙ
ΩΝΤΟΝΔΕΘΕΟΝΕ ΦΙΛΕ
ΜΗΜΟΥΕΚΥΛΗΣΤΟΝΠΟΟ
ΡΟΝΜΗΜΟΙΔΙΣΗΣ ΦΩΣ
ΛΝΔΕΘΕΛΗΕΗΣ ΦΟΥΣΜΟΙ
ΔΙΣΕΣΟΙΤΟ ΦΩΣ ΩΣΗ
ΟΘΣΧΟΛΙΩΝΔ
ΙΧΘΥΣ

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12

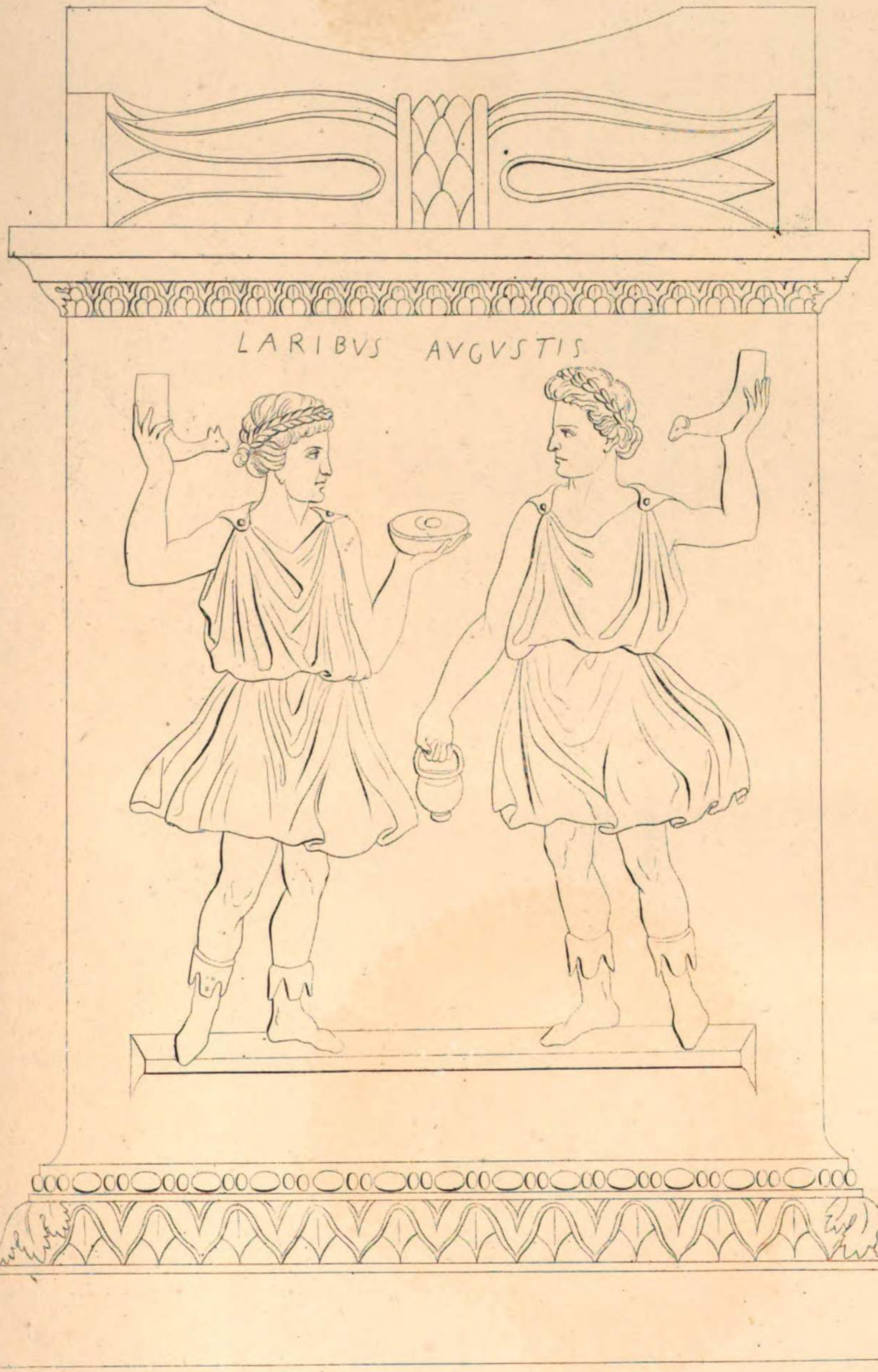
LARIBVS AVGVSTIS